

Geschäfts- und Finanzordnung der SportGemeinschaft Coesfeld 06 e. V. in der Fassung vom 09.07.2026

A) GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Vorwort

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Geschäftsverteilung des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Die aktuelle Geschäfts- und Finanzordnung ist für Mitglieder jederzeit in der Geschäftsstelle einzusehen.

Für die Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 10 Nr. 4 der Satzung erforderlich. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen zehn Tagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden.

§ 2 Geschäftsführender Vorstand

Die nach der Satzung gewählten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.

Der Geschäftsführer ist bei den Vorstandssitzungen teilnahme- und redeberechtigt.

Der Vorstand hat in erster Linie Führungsaufgaben für den Verein und Koordinationsaufgaben zwischen den Abteilungen wahrzunehmen und bestimmt die Strategie des Vereins. Er bestimmt die Vereinspolitik nach innen und außen. Bei Bedarf beruft er Ausschüsse, Projektgruppen für Sonderaufgaben und einen Beirat, bestehend aus fachkundigen Mitgliedern, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen, ein. Zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehört auch die unmittelbare Betreuung der Abteilungen. Die Einbindung der Abteilungen in den Verein und die Kooperation unter den Abteilungen ist besonders zu fördern. Die Vorstandsmitglieder sind nicht Interessenvertreter der Abteilungen oder ihrer Sportarten, sondern sind immer gegenüber dem Gesamtverein und dessen Interessen und Belange verantwortlich.

Die Vorstandszuständigkeiten werden intern unterteilt in folgende Ressorts:

1. Administration und Recht, z.B.:

- Verwaltung und Organisation der Geschäftsstelle,
- Die Mitgliederverwaltung,
- IT-Ausstattung des Vereins,
- Disziplinarer Vorgesetzter des angestellten Personals,
- Alle Rechtsfragen,
- Projekte.

2. Finanzen, z.B.:

- Etatplanung und innere Revision,
- Kostenstellenrechnung und Kennzahlen,
- Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung,
- Jahresabschlüsse,
- Steuererklärungen,
- Versicherungen,
- Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro,
- Regelmäßige Unterrichtung des geschäftsführenden Vorstands über die Finanzlage des Vereins.
- Erstellung des Rechnungsabschlusses des Gesamtvereins, des Kassenberichts für die Delegiertenversammlung und des Finanzplans des Gesamtvereins.
- Projekte.

3. Immobilienentwicklung und -verwaltung, z.B.:

- Verwaltung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen und der gesamten Liegenschaften,
- An- und Neubauten,
- Ansprechpartner für die Verantwortlichen der Vereinsheime,
- Verantwortung für die Pacht- und Mietverträge (incl. Nebenkostenabrechnung),
- Verwaltung Energieverträge,
- Verwaltung Vereins-Fahrzeuge,
- Schlüsselerwaltung,
- Projekte.

4. Sport und Ehrenamt, z.B.:

- Kursbereich,
- Angebote in Schulen, Kindergärten und weiteren Kooperationspartnern,
- Belegung aller Sporträume,
- Mitgliederpflege, Ehrungen und Todesfälle,
- Ehrenamt,
- Projekte.

5. Marketing, Veranstaltungen und Mitgliedergewinnung, z.B.:

- Bestandspflege aller Sponsoren,
- Akquirierung von neuen Sponsoren,
- Mitgliedergewinnung,
- Umsetzung Marketing-Konzept,
- Betreuung externer Marketingpartner,
- Veranstaltungen,
- Projekte.

6. Kultur, Integration und Öffentlichkeitsarbeit, z.B.:

- Kulturelle Angebote,
- Integrative Maßnahmen,
- Projekte.

Der Vorsitzende, seine bis zu zwei Stellvertreter, der Vorstand Finanzen und bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand gem. § 26 BGB (BGB-Vorstände).

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes vor. Zu den Sitzungen des Vorstandes können bei Bedarf auch andere Vereinsmitglieder oder projektbezogen fachkundige Dritte zugezogen werden.

Geschäfts- und beschlussfähig ist der geschäftsführende Vorstand bei mindestens drei satzungsgemäß gewählten Vorstandsmitgliedern.

§ 3 Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet den geschäftsführenden Vorstand im Sinne kooperativer Führung. Er bestimmt in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Der Vorsitzende beruft durch den Geschäftsführer die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen des Vereins.

Der Vorsitzende repräsentiert den Verein und vertritt ihn in der Öffentlichkeit gegenüber Körperschaften, Behörden und Verbänden oder delegiert diese Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder. Er koordiniert die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands.

Er ist Ansprechpartner für den Beirat des Vereins.

§ 4 Hauptamtlicher Geschäftsführer

Der hauptamtliche Geschäftsführer unterstützt die Arbeit im Vorstand und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er ist für die operative Umsetzung der Vereinsstrategie und die Erledigung des Tagesgeschäfts zuständig.

Der hauptamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Den inneren Dienstbetrieb,
- Das Versicherungswesen,
- Übungsleiterfragen,
- Die Vorbereitung der Gründung und Aufnahme neuer Abteilungen,
- Die Verbindung zu den nicht abteilungsbezogenen Verbänden und überörtlichen Organisationen,
- Die organisatorische Begleitung von Veranstaltungen des Gesamtvereins,
- Planung und Durchführung der über den Abteilungsrahmen hinausgehenden Angebote des Vereins,

- Die laufende Unterrichtung der Vorstandsmitglieder über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- Die Verwaltung der Kassen und Konten des Gesamtvereins, in Abstimmung mit dem Vorstand für Finanzen,
- Und ist der fachliche Vorgesetzte der angestellten Vereinsmitarbeiter*innen.
- Der Geschäftsführer ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Einzelausgaben in Höhe von 1.000, - Euro eigenverantwortlich zu tätigen. Monatlich dürfen die Ausgaben ohne unmittelbare Abstimmung mit dem Ressort Finanzen 5.000, - Euro nicht übertreffen.

Der zuständige Vorstand ist umgehend von diesen Ausgaben zu unterrichten. Diese Berechtigung kann jederzeit vom Vorsitzenden oder Vorstand Finanzen widerrufen werden. Einzelausgaben ab einer Höhe von 1.000, - Euro sind grundsätzlich zustimmungspflichtig.

§ 5 Sitzungen

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden grundsätzlich mindestens einmal monatlich statt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Sitzungen, deren Verlauf und die Ergebnisse der Diskussionen sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Der Vorsitzende und jedes Vorstandsmitglied haben dabei jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse, Projektgruppen oder einen Beirat berufen.

Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

B) FINANZORDNUNG

§ 1 Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr muss vom geschäftsführenden Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.

Die Haushaltspläne sind bis zum 30.11. für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Vom Gesamtverein werden folgende Haushaltstitel übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt, insbesondere:

- Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb,
- Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter (nicht Übungsleiter), die gem. Verursacherprinzip auf die Abteilungen umgelegt werden können,
- Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter,
- Beiträge an nicht abteilungsbezogene Verbände,
- Versicherungen und Steuern,
- Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung,
- Kosten der Geschäftsstelle,
- Kosten der Geschäftsführung,
- Betriebs- und Energiekosten,
- Anteiliger Unterhalt der Sportstätten und der Vereinsheime.

Von den Abteilungen werden folgende Haushaltstitel übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein, insbesondere:

- Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen,
- Kosten für die Übungsleitervergütung,
- Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten,
- Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung,
- Fahrgeldentschädigung,

- Spieterspesen,
- Werbekosten,
- Strafgelder,
- Beiträge an die Fachverbände,
- Startgebühren und Spieler-Rundengebühren,
- Geschenke,
- Gesellige Abteilungsveranstaltungen,
- Trainingslager, Ausflüge und ähnliches,
- Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen,
- Übungsleiter-Ausbildung.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Inventar-, Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Der Jahresabschluss wird der Delegiertenversammlung vorgestellt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel, Buchhaltung und Personalabrechnung

Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden unter der Kostenstelle der Abteilung verbucht.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

Die Abrechnung der Umsatzsteuer erfolgt durch ein externes Steuerbüro.

Alle Einnahmen und Ausgaben im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wGB = Einnahmen Bewirtung, Werbung, Sponsoring, Getränkeverkauf, Altpapiersammlung u.Ä.-steuerrelevanter Bereich) werden bis spätestens zum letzten Werktag des Folgemonats an die Geschäftsstelle gemeldet. Die Geschäftsstelle prüft die Abrechnung und belastet die Abteilung mit der Umsatzsteuerschuld.

Spätestens bis zum letzten Werktag des Folgemonats nach Quartalsschluss müssen die Belege von den Abteilungen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Dies muss einheitlich nach folgendem Muster erfolgen:

Kontoauszüge (für jede Bankverbindung getrennt) aufsteigend und mit den jeweiligen Belegen hinter den Auszügen sortiert. Diese Belege werden von der Geschäftsstelle kontiert und im Buchhaltungssystem entsprechend verbucht. Die Abteilungen können Auswertungen nach den jeweiligen Kostenstellen erhalten, wenn gewünscht.

Ansprechpartner/in für alle Themen der Buchhaltung sind die Vorstandsmitglieder, die dem Ressort Finanzen angehören.

§ 5 Erhebung und Verwendung von Finanzmittel

Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.

Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse erhoben. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.

Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen und wGB stehen nach Abzug der Steuerschuld (siehe § 4, Abs. 4) der betreffenden Abteilung zur Verfügung.

Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen können nach vorheriger Vereinbarung verrechnet werden.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- Dem Geschäftsführer bis zu einer Summe von € 1.000, -,
- Zwei BGB-Vorständen, wovon einer von beiden entweder der Vorsitzende oder der Vorstand Finanzen sein muss, gemeinsam bis € 50.000, -.

Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten außerhalb des dem geschäftsführenden Vorstand vorliegenden Haushaltsplanes eingehen. Derartige Schuldverhältnisse und Verbindlichkeiten müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 7 Spenden

Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Gesamtverein überwiesen werden. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 8 Zuschüsse

Zuschüsse Dritter fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter. Zweckgebundene Zuschüsse an die Abteilungen werden diesen weitergeleitet, nicht zweckgebundene Zuschüsse Dritter werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den geschäftsführenden Vorstand am 09.07.2026 in Kraft.